## 



Lübeck, 01.11.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Timo Peters (E-Mail: timo.peters@luebeck.de Telefon: 122 - 6715)

# Widmung von Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. (1) des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein; hier: Alter Wasserturm, Brunnenstube, Zum Wasserspeicher

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.11.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.12.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
12.12.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.01.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Straßen Alter Wasserturm, Brunnenstube und Zum Wasserspeicher, in dem dieser Vorlage als Anlage beigefügten Lageplan blau umrandet dargestellt, sollen für den öffentlichen Verkehr mit der erstmaligen Einstufung als Ortsstraße (Gemeindestraße) gewidmet werden.

#### Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis	
Stadtwerke Lübeck Energie GmbH	zustimmend	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	Ja x Nein- Begründung: Eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mangels spezifischer Betroffenheit nicht erfolgt.	
Die Maßnahme ist:	neu freiwillig x vorgeschrieben durch:	

	Holstein in der Fassung der Bekanntma- chung vom 25.11.2003.
Finanzielle Auswirkungen:	Ja (Anlage 1) x Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x Nein Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Straßen- und Wegegesetz für Schleswig-

#### Begründung:

- I. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan 02.13.00 St. Jürgen / Wasserkunst festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wurden auf Grundlage des Erschließungsvertrages vom 22.08.2016 zwischen der Hansestadt Lübeck und der B&L Primus Grundstücksgesellschaft Lübeck Wakenitz GmbH & Co. KG als Straßen hergestellt. Es handelt sich dabei um die Straßen "Alter Wasserturm", "Brunnenstube" und "Zum Wasserspeicher".
- II. Die Hansestadt Lübeck ist als Straßenbaulastträger der genannten Straßen für die Widmung zuständig. Voraussetzung gemäß § 6 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH) ist, dass sie selbst Eigentümerin der der Straßen dienenden Grundstücke ist oder dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der der Straßen dienenden Grundstücke der Widmung zugestimmt hat. Eigentümer der Straßengrundstücke sind hier der Erschließungsträger und die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH. Beide habe ihre Zustimmung zur Widmung ihrer Straßenflächen schriftlich erklärt.

Die Auflassung und Eigentumsumschreibung der betroffenen Straßengrundstücke an die Hansestadt Lübeck ist bereits im Verfahren.

Die Widmung umfasst die nachfolgend genannten Flächen, die im Lageplan, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, blau umrandet sind:

<u>Gemarkung: St. Jürgen</u>	<u>Flur:</u>	Flurstücke:
Alter Wasserturm	3	896, 920 tlw., 1844, 1853
Brunnenstube	3	887
Zum Wasserspeicher	3	892, 4/1, 1847, 849, 894, 898,
		920 tlw.

Die Widmung wird mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1, Nummer 3. Buchstabe a) StrWG SH als Gemeindestraße - Ortsstraße.

### Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Senatorin Joanna Hagen

